

Stellplatzordnung

1. Der Vorstand des MC Caravantouristik Potsdam wendet sich an alle Mitglieder und Gäste, die den Stellplatz nutzen, mit dem Wunsch und der Bitte, die in dieser Ordnung genannten Regeln einzuhalten bzw. Mitzuhelfen, die Einhaltung zu gewährleisten.
2. Die Stellplatzordnung wurde unter Beachtung des geltenden Rechts erarbeitet. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste gleichermaßen verbindlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, aber im besonderen der Platzwart, achten auf die Einhaltung der Stellplatzordnung und sind sich dabei der Unterstützung der Clubmitglieder sicher.
4. Alle Clubmitglieder sind für die ihnen zugewiesenen Stellplätze, für die Gemeinschaftseinrichtungen und für die technischen Einrichtungen gemeinsam verantwortlich. Mitglieder mit festem Stellplatz verlieren bei nicht durchgeführter Pflege desselben den Anspruch auf einen festen Stellplatz. Dazu gehört auch mindestens einmal jährlich das Reinigen der Sanitäreinrichtungen. Kameradschaft, gegenseitige Hilfe, gemeinsame Werterhaltung und wirksame Beteiligung am weiteren Ausbau des Stellplatzes werden von allen Mitgliedern gefördert und unterstützt.
5. Die Benutzung des Platzes ist kostenpflichtig. Die Kostenfestlegungen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und als Anlage 1 dieser Stellplatzordnung beigefügt.
6. Um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen, werden alle Mitglieder gebeten, ihre Gäste im ausliegenden Anwesenheitsnachweis einzutragen.
7. Worauf sollten unsere Mitglieder und Gäste besonders achten:
 - 7.1. Die Schranke, alle Tore des Stellplatzes sind nach dem Passieren und die Werkstatt nach deren Nutzung wieder abzuschließen.
 - 7.2. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ist jeder selbst verantwortlich.
 - 7.3. Auf jedem festgelegtem Stellplatz (1-33) kann ein Caravan bzw. Wohnmobil aufgestellt werden. Weiterhin darf ein Pkw darauf geparkt werden. Die Aufstellung eines zusätzlichen Zeltes ist unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes möglich.
 - 7.4. Eine Ausnahme bildet Platz Nr. 28, durch die Teilung der Stellfläche können zwei Caravans aufgestellt werden.
 - 7.5. Weitere Fahrzeuge der Clubmitglieder sind entlang des Zaunes am Hauptweg abzustellen.
 - 7.6. Die Campingsaison richtet sich nach dem jährlichen Veranstaltungskalender. Die Nutzung der Stellplätze ist in der Zeit vom 1.3. bis 31.10. des Kalenderjahres vorgesehen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

- 7.7. Der Stellplatz ist unbewacht. Jedes Clubmitglied trägt für den auf dem Stellplatz aufgestellten Caravan selbst die Verantwortung.
- 7.8. Für ausreichenden Versicherungsschutz sorgt jedes Clubmitglied selbst.
- 7.9. Eine Überlassung des Stellplatzes an Nichtmitglieder unseres Clubs bzw. eine Nutzung des Caravans, auf dem Stellplatz durch Nichtmitglieder bedarf der Zustimmung des Clubvorstandes.
- 7.10. Die Mittagsruhe von 13:00Uhr - 15:00Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie die Nachtruhe von 22:00 Uhr -06:00 Uhr ist durch alle Anwesenden in gegenseitiger Rücksichtnahme zu akzeptieren. Zu besonderen Anlässen bitten wir um kameradschaftliche Absprache untereinander.
- 7.11. Das Einfrieden der Stellflächen(Hecken, Zäune u. ä.), das Anlegen von Rabatten usw. ist nicht vorgesehen. Die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen und Sträuchern ist im Rahmen der Konzeption zur Gestaltung des Platzes möglich und mit dem Platzwart abzustimmen.
- 7.12. Die Stellfläche für ein Gespann beträgt ca. 90qm. Beim Aufbau des Caravans ist darauf zu achten, dass ein Sicherheitsabstand zum Nachbarcaravan eingehalten wird.
- 7.13. Auf dem gesamten Stellplatz ist das Waschen von Kfz. nicht gestattet. Erforderliche Sofortreparaturen können vor der Werkstatt durchgeführt werden.
- 7.14. Die Einrichtung der Werkstatt kann durch alle Clubmitglieder genutzt werden. Benutzte Werkzeuge sind selbstverständlich nach Gebrauch zu reinigen und an den ursprünglichen Platz zurückzubringen.
- 7.15. Für Schäden, die durch Verunreinigung, Zerstörung, und Beschädigung der Anlagen, des Inventars sowie der Grundmittel entstehen, haftet der Verursacher. Der Verursacher ist gebeten, ohne besondere Aufforderung die Sache wieder in Ordnung zu bringen bzw. zu ersetzen und ggf. sich mit dem Platzwart abzustimmen.
- 7.16. Wir bitten unsere Mitglieder und Gäste, ihre Haustiere auf dem Stellplatz nicht frei laufen zu lassen und Verunreinigungen nicht zuzulassen.
- 7.17. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt entsprechend den Festlegungen der Anlage 2.
- 7.18. Die Obstbäume des Platzes sind Gemeineigentum.
8. Entsprechend der Forderung der Forstwirtschaft ist der Schlagbaum ständig verschlossen zu halten. Bitte ab dem/ bis zudem Schlagbaum und auf dem Platz in Schrittgeschwindigkeit fahren.
Der Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist der Platzwart zu informieren. Die Ausgabe eines Zweitschlüssels ist mit einem Reuegeld von 20,-DM verbunden.
Zum Stellplatz gehört keine Badestelle. Wir weisen darauf hin, dass sich unser Platzgelände in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

9. Die Fürsorge und Aufsichtspflicht für das eigene Kind obliegt laut BGB in jedem Fall den Eltern.
10. Jeder Inhaber eines festen Stellplatzes ist zur Ableistung von 16 Arbeitsstunden/Jahr verpflichtet. Von den 16 Std. sind 8 Std. im Frühjahr und 8 Std. im Herbst zu leisten.
11. Die Verhütung von Bränden, die Verhinderung der Ausbreitung entstehender Brände und die Gewährleistung ihrer schnellen Bekämpfung, der Schutz der Menschen und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren erfordert von jedem Nutzer und Besucher die bewusste und konsequente Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz entsprechend Anlage 3.

H.- P. Herdin
Vorsitzender

Hartmut Schnell
Platzwart

Anlagen 1-3

Anlage 2
zur Stellplatzordnung

Festlegungen zur Reinigung der Sanitäreinrichtungen

1. Umfang der Reinigungsarbeiten:

- Reinigung der Toilettenbecken einschließlich Toilettenbrillen
- Reinigung der PP-Becken
- Reinigung der Waschbecken, Fußwaschbecken und der Duschen
- Abfegen der Decken und Wände
- Naßreinigung der Fußböden
- Reinigen der Türen
- Entleeren und Reinigung der Papiereimer
- Reinigung vor dem Eingang
- Reinigung des Ausguß für Chemie- WC
- Reinigen der Waschrinne

2. Reinigungstermine:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| - bei Wochenendnutzung | am Sonntag ab 13:00 Uhr |
| - bei Saisonnutzung (Urlaub) | zweimal wöchentlich |

Die Reinigung ist im ausgehängten Nachweis einzutragen.

Alle Caravanbesatzungen mit festen Stellplätzen sind zur Reinigung mindestens einmal jährlich verpflichtet.

Anlage 3
zur Stellplatzordnung

Brandschutz auf dem Stellplatz

1. Zur Einhaltung des Brandschutzes sind jedes Clubmitglied und die auf dem Platz befindlichen Gäste verpflichtet.
2. Die Bekanntmachung der Waldbrandwarnstufen erfolgt in Verantwortung des Platzwartes an der Tafel.
3. Ein Löschwasserfaß ist ständig gefüllt bereitzuhalten.
4. Holzkohlegrills sind so zu betreiben, daß durch Funkenflug, Glut o. ä. keine Brände entstehen können. Bei Warnstufe 4 ist die Benutzung derselben nicht gestattet.
5. Das Anzünden eines Lagerfeuers ist nicht gestattet.
6. Das Abbrennen von Flächen ist nicht gestattet